

RS Vwgh 2005/6/14 2004/02/0379

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2005

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

StVO 1960 §45 Abs2;

Rechtssatz

Eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 ist nur bei Vorliegen von gravierenden, den Antragsteller außergewöhnlich hart treffenden Gründen zu erteilen (Hinweis E 4. Februar 1994, 93/02/0078). Denn würde die Behörde bei der Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen "erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse" einen großzügigen Maßstab anlegen, so würde sie sich im Falle der Stattgebung eines derartigen Antrages für zukünftige Anbringen präjudizieren, wollte sie sich nicht dem Vorwurf der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aussetzen (Hinweis E 26. Mai 1993, 92/03/0109).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020379.X02

Im RIS seit

10.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at